STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 52 25
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtrat

An den Grossen Stadtrat 8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 12. Februar 2019

Krankentaggeldversicherung für zweijährige Lohnfortzahlung (Revision der Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Revision der Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz (RSS 311.2) zwecks Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

1 Zusammenfassung

Der Stadtrat beabsichtigt die Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung für alle städtischen Mitarbeitenden in Form einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung. Deren Prämien sollen zu zwei Dritteln durch die Stadt und zu einem Drittel durch die Mitarbeitenden finanziert werden. Zu diesem Zweck unterbreitet er dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Änderung der Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz.

Der Stadtrat beabsichtigt mit der vorgeschlagenen Lösung eine Steigerung der Stadt als attraktive Arbeitgeberin, eine bessere Gleichbehandlung sowie eine finanzielle Absicherung für Mitarbeitende, welche aufgrund einer Krankheit und somit ohne ein Verschulden ihre Arbeit niederlegen müssen.

Ein Vergleich mit anderen Städten, Kantonen und vielen Unternehmen hat aufgezeigt, dass eine zweijährige Lohnfortzahlung sowie eine Beteiligung der Mitarbeitenden an den Prämien weit verbreitet sind. Die Bereichsleitenden und die städtischen Personalkommission unterstützen die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung.

Heute bezahlt die Stadt Schaffhausen Mitarbeitenden, welche aufgrund von Krankheit arbeitsunfähig werden, während einem Jahr den vollen



Lohn weiter aus. Ab dem 91. Krankheitstag erfolgt die Finanzierung durch eine Krankentaggeldversicherung, deren Prämien vollumfänglich von der Stadt getragen werden. Mitarbeitende haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig auch für das zweite Jahr der Arbeitsunfähigkeit zu versichern. Die Prämien für diese Zusatzversicherung gehen vollumfänglich zu ihren Lasten. Diese Regelung erlaubt es der Versicherung allerdings, Mitarbeitenden mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für das zweite Krankheitsjahr zu verweigern.

Ziel des Stadtrats ist eine kostenneutrale Lösung für die Stadt. Die Kosten für die aktuelle Lösung belaufen sich auf knapp eine Million Franken jährlich. Dieser Betrag soll sich durch die Einführung der zweijährigen Krankentaggeldversicherung nicht erhöhen. Hierzu ist eine Beteiligung der Mitarbeitenden in Höhe von einem Drittel der Prämien notwendig.

2 Ausgangslage

2.1 Aktuelle Situation

Erkranken Mitarbeitende der Stadt Schaffhausen für einen längeren Zeitraum, richtet ihnen die Stadt den vollen Lohn für die Dauer von einem Jahr ab Krankheitsbeginn aus. Diese zwölfmonatige Lohnfortzahlung wird bis zum 90. Tag der Arbeitsunfähigkeit zu 100 Prozent durch die Stadt finanziert. Vom 91. bis 365. Tag werden 80 Prozent der Lohnkosten von einer Krankentaggeldversicherung getragen und von der Stadt auf 100 Prozent ergänzt. Die Kosten für die Krankentaggeldversicherung trägt die Stadt.

Mitarbeitende haben die Möglichkeit, für den Zeitraum vom 366. bis zum 730. Tag eine freiwillige Krankentaggeldversicherung für 80 Prozent des Lohnes abzuschliessen, deren Kosten von ihnen im Rahmen eines Lohnabzuges getragen werden.

Nach dem heutigen System ist die Krankentaggeldversicherung nicht verpflichtet, Mitarbeitende für das freiwillige zweite Versicherungsjahr aufzunehmen. Sie kann insbesondere Mitarbeitende mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko ablehnen. In den letzten Jahren kam es leider wiederholt zu längeren Krankheitsausfällen, bei denen kein Versicherungsschutz bestand.

2.2 Vergleich mit anderen öffentlichen Verwaltungen

Ein durch den Personaldienst in Auftrag gegebener Vergleich mit acht anderen öffentlichen Verwaltungen in der Schweiz hat folgende Resultate ergeben:

- Sieben von acht in den Vergleich einbezogenen Verwaltungen kennen eine zweijährige Lohnfortzahlung, wobei diese im zweiten Jahr teils direkt durch die Versicherungen geleistet wird.
- In allen Verwaltungen gelten die Regeln über die Lohnfortzahlung für das gesamte Personal.

- Bei vier der acht Verwaltungen erfolgt die Finanzierung je zur Hälfte durch die Arbeitgeberin und die Mitarbeitenden, bei zweien durch die Arbeitgeberin allein und bei einer für das erste Jahr vollständig durch die Arbeitgeberin, für das zweite wiederum je zur Hälfte.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Schaffhausen geniesst in der Ausgestaltung ihres Personalrechts weitgehende Freiheiten. Sie hat sich mit den Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz vom 1. November 2005 (EV-PersG, RSS 311.2) dafür entscheiden, das kantonale Personalgesetz sinngemäss anzuwenden. Abweichungen dazu müssen in der EV-PersG vorgesehen sein.

Während der Vorbereitungsarbeiten für diese Vorlage wurde der Kanton konsultiert, ob die Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch für ihn eine Option darstelle und er entsprechend bereit wäre, die notwendigen Anpassungen im Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, PersG, SHR 180.100) vorzunehmen. Der Kanton sieht für sich zur Zeit keinen Bedarf, die aktuelle Regelung zu ändern.

Der Stadtrat hat die Kompetenz, in gewissen Bereichen des Personalrechts Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind im Reglement über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Schaffhausen vom 10. Januar 2006 resp. 1. Oktober 2007 (Personalreglement, PersR, RSS 311.3) sowie verschiedenen Nebenerlassen enthalten.

Das PersG sieht die Lohnfortzahlung nur für zwölf Monate vor. Da die EV-PersG keine Abweichung von dieser Regelung enthält, ist die Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung durch den Stadtrat auf Stufe Reglement nicht möglich. Daher ist eine Änderung der EV-PersG notwendig.

3 Inhalt der Vorlage

3.1 Ziel

Der Stadtrat beabsichtigt mit der Vorlage, die bis anhin ein Jahr dauernde Lohnfortzahlung auf zwei Jahre zu verlängern. Diese Änderung soll für die Stadt kostenneutral erfolgen, indem die Mitarbeitenden künftig ca. 1/3 der Prämien selber tragen müssten. Die Versicherung würde ausnahmslos alle Mitarbeitenden umfassen. Die Versicherungsgesellschaft könnte Mitarbeitenden mit erhöhtem Gesundheitsrisiko den Versicherungsschutz demnach nicht mehr verweigern.

3.2 Vorarbeiten

Der Stadtrat hat sich mit der Thematik der zweijährigen Lohnfortzahlung intensiv auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser Beratungen hat er den Personaldienst beauftragt, eine Kostenschätzung mit verschiedenen Varianten zu erstellen und eine Umfrage bei den Bereichsleitenden und der

Personalkommission durchzuführen. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Insbesondere auch die Personalkommission hat den Vorschlag - im Wissen um die höhere finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden - ausdrücklich befürwortet.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Folgenden sollen der besseren Verständlichkeit halber zunächst die Kosten der Krankentaggeldversicherung für 2019, also nach bisheriger Regelung (3.3.1), aufgezeigt werden. Im Anschluss werden die Auswirkungen der vom Stadtrat beantragten neuen Regelung vorgestellt (3.3.2). Die prognostizierten Kosten beruhen auf Annahmen eines Versicherungsbrokers. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wirtschaftlich günstigere Angebote eingehen. Sollten jedoch - wider Erwarten - höhere Angebote eingehen, handelt es sich dabei um gebundene Ausgaben.

3.3.1 Heutige Kosten der KTG-Versicherung für die Stadt

	Betrag [Franken]
Prämie Krankentaggeld 90 365. Tag ¹	982'400
Prämie Krankentaggeld 366 730. Tag	02
Prämien Stadt	982'400

3.3.2 Voraussichtliche Kosten der zweijährigen KTG-Versicherung

		Betrag [Franken]
Prämie Krankentaggeld 90 365. Tag ¹		982'400
Prämie Krankentaggeld 366 730. Tag ¹		515'100
Total Prämien		1'497'500
Prämien Mitarbeitende	34 %	509'150
Prämien Stadt	66 %	988'350

3.4 Auswirkungen auf die Stadt

Die Massnahme soll kostenneutral ausgestaltet werden, indem sich die Mitarbeitenden im Rahmen der zusätzlichen Kosten an der Krankentaggeldversicherung beteiligen. Der Transparenz halber ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien in den letzten Jahren gestiegen sind. Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die Stadt in jüngster Vergangenheit von einer überdurchschnittlichen Anzahl von Langzeitausfällen betroffen war. Prämienentwicklungen sind auch in Zukunft nicht ausgeschlossen, finden aber unabhängig davon statt, ob die zweijährige Lohnfortzahlung für alle Mitarbeitenden eingeführt wird oder nicht. Die Mittel für die Krankentaggeldversicherung werden jährlich budgetiert und gelten als gebundene Ausgaben, solange allfällige Mehrausgaben nicht zufolge veränderter Prämienanteile (Stadt/Mitarbeitende) erfolgen. Bei einer Erhöhung der städtischen Prämien zufolge veränderter

¹ Prämie basierend auf der Lohnsumme 2019 von 88 Millionen Franken.

² Die Prämien werden von den freiwillig versicherten Mitarbeitenden getragen (rund 53% aller Mitarbeitenden).

Finanzierung (Übernahme von mehr als 2/3 der Prämien) sind die verfassungsrechtlichen Kompetenzen für die Mehrausgaben massgebend.

Für die Stadt reduziert sich der administrative Aufwand, wenn alle Mitarbeitenden der Stadt bei der Krankentaggeldversicherung versichert sind, da eine individuelle An- und Abmeldung für das bis anhin freiwillige zweite Jahr entfällt.

3.5 Auswirkungen für die Mitarbeitenden

Die Gesamtbelastung für die Mitarbeitenden ist aus obiger Tabelle (Ziff. 3.3.2) ersichtlich. Der besseren Übersicht und Verständlichkeit halber ist anschliessend das Beispiel einer/eines Mitarbeitenden mit einem Jahresbruttolohn von 80'000 Franken angeführt. Die Spalte "Bisher" enthält die Jahresprämie einer oder eines Mitarbeitenden, welche bzw. welcher der freiwilligen Versicherung für das zweite Jahr beigetreten ist.

Bezeichnung		Bisher	Neu
Jahresprämie	Männer	272	454
(in ‰ des versicherten Lohns)		3.40‰	5.67‰
	Frauen	376	454
		4.70‰	5.67‰

Die neue Versicherungslösung hat gegenüber der heutigen Versicherung den Vorteil, dass alle Mitarbeitenden versichert sind. Die Versicherung kann keine Mitarbeitende ausschliessen.

3.6 Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat plant die Einführung der zweijährigen Lohnfortzahlung auf Anfang 2020. Zu diesem Zweck erfolgt im Frühling 2019 die Ausschreibung der Versicherungsleistung, allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Stadtrats und allenfalls der Stimmbevölkerung zu dieser Vorlage.

4 Die Verordnungsbestimmung im Einzelnen

Der Stadtrat beantragt die Ergänzung der EV-PersG um einen zusätzlichen Art. 1^{bis} mit dem folgenden Wortlaut:

Art. 1bis Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (neu)

- In Abweichung von Art. 38 Abs. 1 des Personalgesetzes werden bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der volle Lohn für zwölf Monate und anschliessend 80 Prozent des vollen Lohnes für weitere zwölf Monate ausgerichtet.
- Die Kündigung kann diesfalls, in Abweichung von Art. 11 Abs. 4 lit. e Personalgesetz, unabhängig von der Lohnfortzahlung bereits auf das Ende des ersten Krankheitsjahrs erfolgen.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an den Kosten der Krankentaggeldversicherung angemessen zu beteiligen.
- ⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Der erste Absatz des neuen Artikels regelt die grundsätzliche Ausgestaltung der neuen Regelung. Um allfälligen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, weist er zunächst ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine bewusste Abweichung von der Regelung des Personalgesetzes handelt. Anschliessend wird festgehalten, dass die Lohnfortzahlung bei Krankheit (nicht aber bei Unfall) im ersten Jahr 100 Prozent beträgt, im zweiten Jahr 80 Prozent.

Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die Kündigung auch bei zweijähriger Lohnfortzahlung bereits auf das Ende des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit möglich ist. Dadurch wird das Problem gelöst, dass sich durch die Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung gemäss Wortlaut von Art. 11 Abs. 4 lit. e PersG auch der Kündigungstermin um ein Jahr verschieben würde. Dies ist mit der neuen Lohnfortzahlungsregelung aber nicht beabsichtigt, weshalb dies in der EV-PersG entsprechend festzuhalten ist. Wiederum enthält die Bestimmung den Hinweis, dass es sich um eine bewusste Abweichung von der Regelung des Personalgesetzes handelt.

Der dritte Absatz sieht vor, dass sich die Mitarbeitenden an den Prämien der Krankentaggeldversicherung angemessen zu beteiligen haben. Damit wird zweierlei zum Ausdruck gebracht: Einerseits wird festgehalten, dass die zweijährige Lohnfortzahlung grundsätzlich über eine Versicherung zu finanzieren ist. Andererseits sollen deren Prämien nicht durch die Arbeitgeberin alleine getragen werden. Da sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Stadt von der Versicherung profitieren können, ist eine Teilung der Prämienlast eine angemessene und übliche Lösung. Der Stadtrat verzichtet bewusst darauf, den Finanzierungsanteil der Mitarbeitenden abschliessend in der Verordnung festzuschreiben, um den Spielraum für künftige Anpassungen nicht zu sehr einzuengen. Geplant ist aber, wie auch schon oben (Ziff. 3.3) ausgeführt, eine Beteiligung der Mitarbeitenden an der Finanzierung von rund einem Drittel.

Im letzten Absatz wird die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten, darunter namentlich auch die exakte Höhe des Finanzierungsanteils der Mitarbeitenden, an den Stadtrat delegiert. Eine solche explizite Regelung ist notwendig, weil das Personalgesetz die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht grundsätzlich an die Exekutive delegiert, sondern nur in den im Gesetz genannten Fällen. Der Stadtrat wird die finanziellen Mittel jährlich budgetieren (vgl. vorstehend Ziff. 3.4).

5 Stellungnahme und Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat sieht - auch in Übereinstimmung mit den Bereichsleitenden und der Personalkommission - verschiedene Vorteile in der Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung, nämlich:

- Steigerung der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin infolge Angleichung der Praxis an andere Städte, Kantone und viele Unternehmen der Privatwirtschaft
- Wegfall der Gesundheitsprüfung für Mitarbeitende
- Solidarität und Gleichbehandlung
- Administrative Entlastung der Stadt

 Finanzielle Sicherheit für die Mitarbeitenden, insbesondere auch im Hinblick auf einen Entscheid über die Ausrichtung einer Invalidenrente, der meistens nicht schon nach einem Jahr, aber in der Regel nach zwei Jahren vorliegt.

Die stärkere Solidarität und Gleichbehandlung der Mitarbeitenden ergibt sich insbesondere aus dem Wegfall der Gesundheitsprüfung sowie einer gleichen prozentualen Prämienbelastung. Die Stadt stärkt so insbesondere auch denjenigen Mitarbeitenden den Rücken, welche ansonsten nicht in den Genuss einer bezahlbaren Krankentaggeldversicherung kommen könnten.

Negativ ins Gewicht fällt bei der Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung die Tatsache, dass die finanzielle Belastung der Mitarbeitenden durch höhere Lohnabzüge zunehmen wird. Einerseits werden diejenigen, die bisher freiwillig auf die Versicherung für das zweite Jahr verzichtet haben, zu einem Beitritt gezwungen. Andererseits haben auch die anderen Mitarbeitenden mit höheren Beiträgen zu rechnen, da mehr Personen mit erhöhtem Risiko mitversichert werden. Trotzdem überwiegen insgesamt - auch aus der Sicht der Personalkommission - die Vorteile für die Mitarbeitenden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dem Grossen Stadtrat mit der Einführung der zweijährigen Lohnfortzahlung über eine Versicherungslösung für alle Mitarbeitenden eine sinnvolle Massnahme zu unterbreiten, welche der Stadt als Arbeitgeberin wie auch seinen Mitarbeitenden einen Mehrwert bringt. Deshalb ersucht er den Grossen Stadtrat darum, der Vorlage und den nachfolgenden Anträgen zuzustimmen.

Anträge

- Der Grosse Stadttrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 12. Februar 2019 betreffend Revision der Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz zwecks Einführung einer zweijährigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
- 2. Die Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz vom 1. November 2005 (RSS 311.2) wird wie folgt geändert:

Art. 1bis ErgänzungsV zum PersonalG:

- ¹ In Abweichung von Art. 38 Abs. 1 des Personalgesetzes werden bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der volle Lohn für zwölf Monate und anschliessend 80 Prozent des vollen Lohnes für weitere zwölf Monate ausgerichtet.
- ² Die Kündigung kann diesfalls, in Abweichung von Art. 11 Abs. 4 lit. e Personalgesetz, unabhängig von der Lohnfortzahlung bereits auf das Ende des ersten Krankheitsjahrs erfolgen.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an den Kosten der Krankentaggeldversicherung angemessen zu beteiligen.
- ⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Die Erhöhung des städtischen Prämienanteils untersteht den gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Finanzkompetenzen.
- 3. Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

Peter Neukomm Stadtpräsident

Sabine Spross Stadtschreiberin